

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Björn Försterling und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Aktuelle Situation an den Hochschulen**

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Björn Försterling und Susanne Victoria Schütz (FDP), eingegangen am 04.03.2022 - Drs. 18/10858  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.03.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 18.03.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. Februar 2022 heißt es in § 8 Abs. 8: „Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung der hochschulischen oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung hat unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

In der 53. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 27. September 2021 führte eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in der Unterrichtung zum Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel „Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022“ (Drucksache 18/9877) aus:

„Zu Forderung 1 - die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) dahin gehend anzupassen, dass Präsenzveranstaltungen aller Formate für alle Studierenden unabhängig von Inzidenz oder Warnstufe uneingeschränkt möglich sind: Wie bereits ausgeführt, ermöglicht die Niedersächsische Corona-Verordnung die Rückkehr zur Präsenzlehre. Der Verantwortung für das Fortkommen, aber eben auch das Wohlergehen der Studierenden und Beschäftigten in den Hochschulen kann man allerdings nur entsprechen, wenn man keine Blankoschecks ausstellt, sondern das Handeln und den dafür erforderlichen rechtlichen Rahmen an die Notwendigkeiten anpasst. Die Hochschulen mit ihren Studierenden und Angehörigen sind keine Elfenbeintürme, die aus dem Pandemiegeschehen herausragen, davon ausgenommen sind oder pauschal davon ausgenommen werden können. Sie sind vielmehr Teil der Gesellschaft und müssen auch als solcher behandelt werden. Das bildet die Corona-Verordnung ab, und das wird sie auch künftig abbilden. Die Hochschulen haben mit großem Erfolg eigenverantwortlich und flexibel auf die Pandemie reagiert und auf Online- und Hybridbetrieb umgeschaltet. Und sie werden auch erfolgreich und mit Augenmaß wieder auf Präsenz umschalten, ohne ein Abwürgen des Motors durch leichtfertige Maßnahmen und dadurch beförderte Pandemie-Rückschläge zu riskieren, die ihren Grund darin haben, dass man die Welt außerhalb der Hochschule mit ihren Inzidenzen und Warnstufen einfach ausblendet, wie es der Entschließungsantrag fordert. (...) Die von Abg. Alt angesprochenen unterschiedlichen Verfahrensweisen der Universität Göttingen und der Universität Hannover zeigten, was die Landesregierung mit ‚Beinfreiheit‘ meine. Die Hochschulen könnten die Situation vor Ort am besten bewerten, und die Leitung der Universität Göttingen werde sicherlich gute Gründe für eine 50-prozentige Raumbelegung haben, während die Universität Hannover ihrerseits gute Gründe haben werde, die Raumka-

pazitäten voll zu nutzen. Tatsache sei, dass die Verordnung es ermögliche, bei 3G auf das Abstandsgebot zu verzichten. Die Universitätsleitung in Göttingen habe sich offensichtlich anders entschieden, was völlig legitim sei.“

In der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage mit dem Titel „Corona-Verordnung des Wissenschaftsministeriums für Hochschulen“ (Drucksache 18/10637) führt die Landesregierung aus: „Die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) sieht keine besonderen Regelungen für die Onlinelehre an niedersächsischen Hochschulen vor. Im Rahmen der gültigen Verordnung, ihrer Hochschulautonomie sowie in Abstimmung mit den regionalen Gesundheitsämtern gestalten die Hochschulen den Vorlesungsbetrieb im laufenden Wintersemester 2021/2022. Hierbei setzen die Hochschulen in unterschiedlichem Maße auf Präsenz- und Onlinelehreangebote. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit erfolgt durch eine gesonderte Verordnung.“

Der Bayerische Rundfunk berichtet über die Situation der Studierenden in Bayern wie folgt: „Montelang gelernt - und dann alles umsonst. Das kann Studenten widerfahren, die kurz vor der Klausur positiv auf Corona getestet werden. Findet die Prüfung nämlich in Präsenz statt, dürfen sie dann nicht mitschreiben. Und gibt es keinen Nachholtermin noch im selben Semester, verlängert sich ihr Studium. (...) Allerdings: Nachholklausuren würden noch mehr zusätzliche Kräfte binden, mehr Organisation einfordern und Mitarbeiter, die die Prüfungen beaufsichtigen.“ (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/fdp-will-nachholklausuren-und-bekommt-unerwarteten-zuspruch,Sxccc7c>)

#### **1. Was veranlasste die Landesregierung, die explizite Regelung in Bezug auf die Hochschulen in die Corona-Verordnung aufzunehmen?**

Die angesprochene Regelung nach § 8 Abs. 8 der Corona-Verordnung hatte so nur im Zeitraum ab dem 24. Februar bis zum Ablauf des 3. März 2022 Bestand. Rechtssystematischer Grund dafür war die Regelung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung. Danach war jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung mit mehr als 50 bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verpflichtet, entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen. Es galt also die sogenannte 2-G-Regelung mit der Folge, dass Personen, die weder geimpft noch genesen waren, an den Veranstaltungen nicht teilnehmen durften. Um die Veranstaltungen in der hochschulischen oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von diesen recht strengen Anforderungen mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes auszunehmen, gleichzeitig aber unabhängig von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (also auch bei Veranstaltungen dieser Art mit weniger als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) einen Mindestschutzstandard sicherzustellen, ist durch § 8 Abs. 8 der Corona-Verordnung die 3-G-Regelung vorgesehen worden; neben einem Impfnachweis oder Genesenennachweis konnte also auch ein Nachweis über eine negative Testung vorgelegt werden. Ab dem 4. März 2022 war diese Regelung nicht mehr erforderlich, weil die 3-G-Regelung nach der dann ab dem 4. März geltenden Fassung für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ohnehin galt.

#### **2. Welche Auswirkungen wird diese Regelung auf die Präsenzlehre im Sommersemester 2022 haben?**

Am 4. März 2021 ist eine neue Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft getreten, die Gültigkeit bis einschließlich 19. März 2022 hat. Die von den Fragestellern genannte Norm (§ 8 Abs. 8) hat seither keine Gültigkeit mehr. Auch die aktuelle Corona-Verordnung tritt absehbar außer Kraft. Danach sollen - wenn es nicht zu einem Wiederanstiegen der Infektions- und Krankenhausbelegungszahlen kommt - die Covid-19-bedingten Einschränkungen fast vollständig gelockert werden. Somit wird die genannte Regelung auf das Sommersemester 2022, vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen des Bundes und der Länder, keine Auswirkungen haben.

**3. Wie wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass flächendeckend Nachholklausuren angeboten werden können und es zu keinen eklatanten Studienverlängerungen kommt?**

Sowohl den Hochschulen als auch der Landesregierung ist daran gelegen, dass es zu keinen unnötigen Studienzeitverlängerungen bei den Studierenden kommt. Sofern Nachholklausuren erforderlich sind, sollen diese zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Im Übrigen ist die Organisation des Prüfungsgeschehens vom Selbstverwaltungsrecht und der Autonomie der Hochschulen umfasst, sodass staatliche Eingriffe nicht vorgesehen sind. Zur Abfederung etwaiger pandemiebedingter Studienzeitverlängerungen hat die Landesregierung schließlich dergestalt Vorsorge geleistet, dass für Studierende eine um bis zu vier Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit und damit verbunden auch ein verlängerter BAFöG-Anspruch gilt.